

VERSION 1.6.1

Nutzungsbedingungen der Private Cloud - „Infrastructure as a Service“ (IaaS)

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung des Cloud Dienstes gelten zwischen dem Nutzer (Mitarbeiter der Universität Rostock) und dem Anbieter (IT- und Medienzentrum der Universität Rostock) die nachfolgenden Nutzungsbedingungen. Die Nutzung des Cloud Dienstes ist nur zulässig, wenn der Nutzer die nachfolgenden Nutzungsbedingungen akzeptiert.

§ 2

Registrierung, Teilnahme am Private Cloud Dienst IaaS

1. Voraussetzung für die Nutzung des Cloud Dienstes ist eine zuvor durchgeführte Registrierung eines Nutzers im jeweilig zuständigen Institut/Fachbereich (nachfolgend vereinfachend Organisation genannt). Für die Registrierung wird das zentrale Nutzerkonto der Universität Rostock verwendet. Die Registrierung/Genehmigung des Nutzers erfolgt elektronisch durch mindestens einen zuständigen Organisationsverantwortlichen (nachfolgend kurz Genehmiger genannt). Genehmiger werden durch den Anbieter pro Organisation eingesetzt und entstammen i.A. der Organisation selbst.
2. Der Nutzer darf seinen Zugang nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Zuwiderhandlungen führen zur globalen Sperrung des Nutzers (Achtung: betrifft alle zentralen Dienste der Universität Rostock) und Löschung seiner gebuchten Ressourcen innerhalb der Cloud.
3. Die Nutzung des Cloud Dienstes kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgen.

§ 3

Leistungen des Anbieters

1. Der Anbieter gestattet dem Nutzer Services in Form von Virtuellen Maschinen (kurz „VM“) automatisch erstellen zu lassen und zu nutzen. Die dafür notwendigen Ressourcen werden dem Nutzer vom Anbieter bereitgestellt, solange dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.
2. Der Gesamtprozess basiert auf einem Bestellverfahren, welches durch mindestens einen Genehmiger positiv bestätigt werden muss.
3. Eine VM hat stets ein Laufzeitende, welches in der Bestellphase festgelegt und in der Genehmigungsphase verändert werden kann. Das Laufzeitende einer VM kann auf Antrag des Nutzers durch den Genehmiger verlängert werden.
4. Eine VM wird stets mit einem Betriebssystem ausgeliefert. Die Vorinstallation geht nicht über das Betriebssystem hinaus.
5. Eine VM wird während ihrer Generierung jeweils so angepasst, dass mindestens eine eindeutige IP- und Mac-Adresse zugeordnet wird. vDISK, vRAM und vCPU sind anfänglich vorgegeben und über die Lebenszeit einer VM durch den Anbieter anpassbar.
6. Der Anbieter ist bemüht, seinen Dienst verfügbar zu halten. Der Anbieter übernimmt keine darüber hinausgehenden Leistungspflichten.
7. Eine durch den Anbieter neu generierte VM enthält technisch bedingt keine tagesaktuellen Patches.
8. Standardmäßig wird eine VM vom Anbieter nicht gesichert.
9. Für die Inhalte einer VM ist ausschließlich sein Nutzer verantwortlich.
10. Mit der Übergabe der VM an den Nutzer endet der technische Support des Anbieters bezogen auf den Inhalt der VM.

§ 4

Haftungsausschluss

1. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen, soweit nicht explizit etwas anderes zwischen Anbieter und Nutzer vereinbart wurde. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, sofern der Nutzer Ansprüche gegen diese geltend macht.

VERSION 1.6.1

§ 5

Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich seine VM über die gesamte Laufzeit mit aktuellsten Sicherheitspatches auszustatten, sofern die VM aus dem Internet erreichbar ist. Dies ist insbesondere nach Bereitstellung einer VM zu beachten, da zu diesem Zeitpunkt keine tagesaktuellen Patche in der VM enthalten sind.
2. Der Nutzer beantragt und nutzt VM's stets unter dem Aspekt der minimalen Nutzung von Ressourcen, um einen wirtschaftlichen Cloud-Service für alle Nutzer zu ermöglichen.
3. Bereitgestellte VM's dürfen aus wirtschaftlichen Gründen **nicht**
 - a. als **Backupsystem** für andere Rechner dienen, da es hierfür einen zentralen universitätsweiten Backupservice gibt
 - b. im Sinne eines **HPC** verwendet werden, da für diesen Zweck ein zentrales High Performance Cluster angeboten wird
 - c. als **Fileserver** eingesetzt werden, da es hierfür universitätsweite Fileserverdienste gibt
4. Der Nutzer verpflichtet sich keine Dienste in seiner VM bereitzustellen, die mittelbar oder unmittelbar dem Anbieter Schaden zufügt oder gegen geltendes Recht verstößt.
5. Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere in der ihm bereit gestellten VM, keine Software zu installieren, die einen Straftatbestand erfüllt oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt, oder gegen das Urheberrecht, Markenrecht bzw. Wettbewerbsrecht verstößt.
6. Des Weiteren unterliegt der inhaltliche Betrieb einer VM den Betriebsregelungen und der Benutzerordnung für das Datenkommunikationsnetz der Universität Rostock (kurz: RUN): <http://www.itmz.uni-rostock.de/ueber-uns/ordnungen/netzordnung-run-der-universitaet>
7. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten des Nutzers ist der Anbieter berechtigt, die entsprechende VM abzuschalten, sowie den Zugang des Nutzers zu sperren.
8. Der Anbieter hat gegen den Nutzer einen Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Verletzung eines Rechts durch den Nutzer geltend machen. Der Nutzer verpflichtet sich, den Anbieter bei der Abwehr derartiger Ansprüche zu unterstützen.

§ 6

Übertragung von Nutzungsrechten

1. Das Urheberrecht für die Inhalte einer VM verbleibt beim jeweiligen Nutzer selbst.
2. Der Nutzer räumt dem Anbieter mit Erstellung der VM das Recht ein, administrativ auf die VM Einfluss zu nehmen und diese im Bedarfsfall zu starten, stoppen oder auf andere Cloud-Ressourcen zu verschieben.
3. Der Nutzer hat gegen den Anbieter keinen Anspruch auf Löschung der VM vor Ablauf des beantragten Laufzeitendes der VM. Davon unberührt, hat der Nutzer selbst das Recht, seine VM durch verkürzen des Laufzeitende-Datums zu löschen.
4. Mit dem Laufzeitende einer VM, verliert der Nutzer den Anspruch auf seine VM.
5. Das Besitzverhältnis einer VM kann per Antrag vom aktuellen Nutzer auf einen neuen Nutzer übertragen werden.

§ 7

Beendigung der Teilnahme am Private Cloud Dienst IaaS

1. Der Nutzer kann seine Teilnahme durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Genehmiger ohne Einhaltung einer Frist beenden. Auf Verlangen wird der Genehmiger daraufhin den Zugang des Nutzers zur Cloud entfernen.
2. Der Anbieter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, im Falle der Beendigung der Teilnahme die vom Nutzer erstellten VM's zu löschen.
3. Spätestens mit dem Ende der Teilnahme eines Nutzers, ist der Anbieter berechtigt, einem Nutzer zugeordnete VM's zu stoppen und zu löschen.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind Anbieter und Genehmiger berechtigt, den Zugang des Nutzers sofort zu sperren und die Möglichkeit der Teilnahme ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.
5. Wird das zentrale Nutzerkonto des Nutzers gesperrt/gelöscht, führt dies automatisch zur Beendigung der Teilnahme am Private Cloud Dienst IaaS.

VERSION 1.6.1

§ 8

Änderung oder Einstellung des Angebots

Der Anbieter ist berechtigt, Änderungen an seinem Dienst vorzunehmen.